

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen:**

**I.) Geltung:** Nachstehende allgemeine Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstigen Leistungen, sofern sie nicht mit der ausdrücklichen Zustimmung des Auftragnehmers, der Firma Korro-Tech, schriftlich abgeändert oder ausgeschlossen werden.

Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftragsgegners, auch wenn diese in dem Auftrag enthalten sind, werden von dem Auftragnehmer nicht anerkannt.

### **II.) Angebot und Abschluß:**

Angebote sind stets freibleibend; Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung des Auftragsnehmers verbindlich.

Zusätzliche oder abweichende Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form und werden nur dann Bestandteile des Vertrages.

**III.) Preise:** Die Preise gelten für ungeteilte Anlieferung und unter der Voraussetzung, daß die Arbeiten ohne Unterbrechung durchgeführt werden können. Weiters verstehen sich unsere Preise stets ohne Skonto und sonstige Nachlässe zuzüglich der Mehrwertsteuer der jeweils gesetzlichen Höhe und zuzüglich nachfolgender Kosten (Ziffer 2.-4.)

**2. Zuschläge:** Arbeiten, die der Auftragnehmer zusätzlich ausführt, werden nach Aufwand berechnet z.B.: Bohren von Löchern für die Materialbefestigung oder zum Ein- und Auslaufen von Flüssigkeiten während der Behandlung, Entfernen von Klebebändern, Klebstoffresten, Folien usw. erfassen von Material für die Inventur, reinigen von verschmutzt angelieferten Material, Mehraufwand wegen fehlender, unvollständiger und unrichtiger Bearbeitungspapiere, Montage und Demontage von diversen nicht zu beschichteten Teilen.

Schwere, sperrige, gekantete oder gebogene Teile erhalten einen Preis, der vom Auftragnehmer ermittelt wird.

Bei sperrigen Teilen, die vom Auftraggeber ohne geeignete Transportgestelle übergeben werden, wird für die Verpackung der lackierten und behandelten Ware wenigstens 5% vom Rechnungswert berechnet.

**3. Transport:** Unsere Verkaufspreise beinhalten nicht die Kosten für die Zustellung. Diese Leistungen werden von uns auf Wunsch gegen gesonderte Bezahlung erbracht!

Ladezeiten im Lackierwerk bleiben unberücksichtigt, d.h. sie werden nicht erfaßt und nicht berechnet. Das Laden wird nach Anweisung des LKW-Fahrers ausgeführt. Für das Laden und Sichern der Ladung übernehmen wir keine Haftung.

**4. Entsorgung:** zuzügl. 3% Entsorgungskostenbeitrag vom Rechnungsbeitrag (Pauschaler Anteil an Entsorgungsaufwand)

### **IV.) Zahlung:**

1. Die Zahlung ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum ohne Abzug zu leisten.
2. Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld sofort zur Zahlung fällig, wenn
  2. A) der Auftraggeber mind. mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug gerät und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mind. 1/10 des vereinbarten Preises beträgt, (Terminverlust)
  2. B) der Auftraggeber mit einer Rate vierzehn Tage in Verzug kommt, er seine Zahlung einstellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist. (Terminverlust)
3. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber angenommen unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen.
4. Gegen die Ansprüche des Auftragnehmers kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt, ein Zurückbehaltungsrecht kann er nur geltend machen, soweit es auf Ansprüche aus dem selben Vertrag beruht und ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

5. Verzugszinsen werden mit 8% pa. über dem Diskontsatz der ÖNB berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn der Auftragnehmer eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Auftraggeber eine geringere Belastung nachweist.
6. Die Geltendmachung weiterer Verzugschäden wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
7. Bei Insolvenz oder eklatanter Zahlungsverzögerung, behalten wir uns das Recht vor (unter vorheriger Androhung), das uns zur Bearbeitung übergebene Gut zu veräußern und den Erlös zur Abdeckung unserer Forderung zu verwenden.

#### **V.) Gefahrenübergang und Entgegennahme:**

1. Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand – auch Teile des selben - das Werk verlassen hat. Dies gilt auch für die durch eigene Fahrzeuge der Fa. Korrotech oder fracht- und verpackungsfrei erfolgten Lieferungen und auch in den Fällen, in denen die AuftragnehmerIn die Montage, die Aufstellung oder sonstige Leistungen übernommen hat.
2. Auf Wunsch des Auftraggebers wird auf seine Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschaden sowie sonstige versicherbaren Risiken versichert.
3. Versicherungen sind zulässig.

#### **VI.) Haftung für Mängel:**

1. Alle dem Auftragnehmer nachgewiesenen Schäden und Mängel an dem Liefergegenstand, die auf Materialschäden oder fehlerhafter Herstellung zurückzuführen sind, werden von dem Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt.  
Reklamationen oder Mängel sind grundsätzlich schriftlich sofort bei Übernahme einzubringen.
2. Beschädigungen der Farbschicht durch Auflegen, Verdrehen und Transport sind unvermeidbar und können nicht reklamiert werden. Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Teile die einer natürlichen Abnutzung unterliegen, sie erlischt, wenn die nachfolgenden Vorschriften nicht eingehalten werden.

#### **a. HINWEISE: Die Beachtung dieser Hinweise ist die Voraussetzung für einwandfreie Oberflächen**

2. 1. An das dekorative Aussehen der bearbeiteten Oberfläche können Forderungen nur gestellt werden, wenn die Teile Konstruktionen und Schweißnähte aus der gleichen Legierung entstanden und uns unbeschmutzt, ohne Filzschreiber - Beschriftung und Klebebandresten, Korrosions- und zunderfrei, ohne chemische und mechanische Oberflächenfehler und frei von Silikonen übergeben werden. Klebstoffe, Dichtmassen, Dichtprofile, Metallverbindungen und ähnliches müssen auf die beim Bearbeitungsvorgang auftretenden chemischen und thermischen Belastungen abgestimmt sein.
2. 2. Bei der Konstruktion ist zu beachten, daß die Lackierung eine sehr dicke Kantenabdeckung hat. Die Grundierung und Lackierung wird bei unzugänglichen Stellen vor der Spritzlackierung händisch vorgestrichen. Bei Mehrfachbeschichtungen ( $\geq 120\mu\text{m}$ ) kann es bei nachträglichen Verschraubungen durch die Dicke der Lackschicht in dem Preßbereich der Beilagenscheiben bzw. Schrauben zu Lackabplatzungen kommen. Diese können nicht mehr reklamiert werden
2. 3. Die uns zur Bearbeitung übergebenen AL-Bleche, - Kantteile,- Profile o.a. sollten eine Mindestdicke von 5 mm haben. Für die Formstabilität dünner Teile übernehmen wir keine Gewähr.
2. 4. Konstruktionen mit Hohlkammerprofilen müssen im oberen und unteren Teil und die einzelnen Konstruktionsteile untereinander, ausreichend große Löcher für das Ein- und Auslaufen von Flüssigkeit haben. Nacharbeiten, die durch das Auslaufen oder Verdampfen von Flüssigkeiten erforderlich werden, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Diese gilt auch dann, wenn wir die Ein- und Auslaflöcher gebohrt haben.
2. 5. Es ist nicht immer auszuschließen, daß sich dünne Niete oder Schrauben während der Vorbehandlung (teil-)zersetzen. Gewinde, die nicht beschichtet werden dürfen, sind entsprechend zu schützen. Für Beschädigungen dieser Teile kann die Haftung nicht übernommen werden. Die Beladung kann unter Mithilfe und zur Verfügungstellung von Kränen und Spapler, jedoch nur unter Anweisung und auf Gefahr des Transporteurs, erfolgen. Die

Ladungsicherung muß durch den Transporteur erfolgen. Für die ordnungsgemäße Sicherung der Ladung wird keine Haftung übernommen.

2. 6. Wir empfehlen die Bearbeitung von Profilen in Herstell-Längen und geben darauf unsere volle Gewährleistung. Bei vormontierten Konstruktionen wie Rahmen, genieteten Blechen usw. können wir keine Garantie übernehmen, weil hier die Gefahr der Spaltkorrosion besteht. Während der Bearbeitung setzen sich durch Kapillarwirkung in den Spalten, Entfettungsmittel fest, die auch durch intensives Spülen nicht immer zu entfernen sind. Durch Erhitzung der Konstruktionen wird die Verdampfung des Wassers erreicht, die in den Spalten verbleibenden Chemikalien können sich später mit der Luftfeuchtigkeit aktivieren und die sonst sehr feste Lackschicht unterwandern und deren Abplatzen bewirken. Dies ist nicht reklamationswürdig.

2.7. Die farbige Lackschicht ist in der Regel 40-120 µm stark. Materialunebenheiten wie Vertiefungen durch Hammerschläge, unebene und schlecht verputzte Schweißnähte, Unebenheiten der Feuerverzinkung, sind wegen der chemischen Vorbehandlung und der hohen Einbrenntemperatur nicht mit einer Spachtelmasse überziehbar und bleiben auch nach dem Beschichten sichtbar. Dies ist nicht reklamationswürdig.

In der Lackierung können sich beim Einbrennen Blasen oder Poren bilden, Klebstoffe, Reinigungsmittel und Schutzfilmfolien dürfen keine Bestandteile haben, die die farbige Lackierung angreifen oder beschädigen.

2.8. Für alle uns zur Beschichtung angelieferten Materialien sind uns Begleitpapiere zu übergeben, auf denen ausreichend Angaben über die Befestigung, gemacht sind. Ohne diese Angaben befestigen wir das Material nach unserer Wahl, ohne hierfür das Risiko (zB Bohren auf der Sichtfläche) zu übernehmen.

2.9. Eine absolute Nachbestellung von Farbtonvorlagen ist nicht immer möglich, da das Angebot farbechter Pigmente begrenzt ist. Um für ein Objekt eine gleiche Farbe zu erzielen, sollten alle Teile möglichst gleichzeitig und auf jeden Fall in einem Oberflächen - Veredelungswerk bearbeitet werden.

#### **b. Reinigungsvorschrift für Bauteile:**

Die Reinigung der lackierten Bauteile hat je nach Verschmutzungsgrad zu erfolgen. In normaler Stadtatmosphäre montierte Teile sind wenigstens in 6 – monatigem Turnus zu reinigen. Bei größerer Umweltbelastung sind die Reinigungsintervalle entsprechend zu verkürzen. Die Reinigung hat mit Wasser mit Zusatz neutraler Reinigungsmittel, die keine Schleifwirkung haben und mit welchen Bürsten oder Schwämmen zu erfolgen. Die Lackschicht darf nicht beschädigt werden.

3. Zusicherungen, daß der Liefergegenstand für die vom Auftraggeber in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, bedürfen der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der AuftragnehmerIn.
4. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzanspruch für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Schäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, werden soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
5. Gegenstände, die weiterbearbeitet oder montiert wurden können nicht mehr reklamiert werden!
6. Die Gewährleistungspflicht besteht nur gegenüber dem ursprünglichen Auftraggeber.

#### **VII.) Erfüllungsort und Gerichtsstand:**

Für die vertraglichen Beziehungen gilt österreichisches Recht und der Gerichtsstand Ried i/L.

#### **VIII.) Verbindlichkeit des Vertrages:**

Der Vertrag bleibt auch bei Unwirksamkeit einzelner Punkte wirksam. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.